

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gettorf hat mit Beschluss vom 26.08.2020 nachstehende Richtlinie erlassen:

Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründungen
in der Gemeinde Gettorf

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage:

1. 1 Die Förderung von Unternehmensgründern in der Gemeinde Gettorf soll durch finanzielle Unterstützung in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen Anreize für Neugründer schaffen, sich mit einem Gewerbe in Gettorf anzusiedeln. Ziel ist es, weiteres Fachwissen und innovative Ideen im zentralen Versorgungsbereich des Ortskerns entsprechend dem geltenden Einzelhandelskonzept zu bündeln, Leerstände zu minimieren sowie zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen.

1.2 Bei der Gewährung der Zuwendung sind die beihilferechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und entsprechende Nachweise über erhaltene Beihilfen sind zu erbringen (De-minimis Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

1. 3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde Gettorf als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden alle unter Punkt 5.3 genannten Kosten für die Unternehmensgründung bei folgenden Fördertatbeständen:

Unternehmensgründung von Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Start-Up-Unternehmen zur Realisierung einer beruflichen Selbstständigkeit in freistehenden Gewerberäumlichkeiten, vorzugsweise im zentralen Versorgungsbereich des Gettorfer Ortskerns.

3. Zuwendungsempfänger

3. 1 Antragsberechtigt sind Kleinst- und kleine gewerbliche Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in der Gemeinde Gettorf.

3.2 Für die Antragsberechtigung gilt die KMU-Definition der EU-Kommission zur Empfehlung 2003/361/EG v. 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen Unternehmen.

3.3 Antragsberechtigt sind zudem gastronomische Betriebe, die durch Übernahme eines neuen Gastronomen und Unternehmensgründers weitergeführt werden.

3.4 Nicht antragsberechtigt sind: Stiftungen, Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe, Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater, Architekten und Ingenieurbüros, Kommunale Eigengesellschaften, Betriebe aus der Glücksspielbranche sowie Ein-Euro-Shops, Filialisten.

3.5 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen.

3.6 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen Förderungen nach dieser Richtlinie und der Förderung von Investitionen und der Schaffung von Arbeitsplätzen in Kleinst- und Kleinunternehmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bzw. des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Gemeinde Gettorf einzureichen. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die Gemeinde Gettorf vor Beginn des Vorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung des Antrages dem Grunde nach erfüllt sind.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Eine Rückzahlung der erhaltenen Mittel bei vorzeitiger Geschäftsaufgabe erfolgt anteilig.

5.2 Insgesamt ist eine maximale Fördersumme von 5.000,-EUR pro Gründungsunternehmen vorgesehen. Hierfür sind insgesamt 10.000,-EUR p.a. als Haushaltsmittel einzuplanen. Das bedeutet, dass pro Jahr mindestens zwei Unternehmensgründungen von der Gemeinde Gettorf gefördert werden können.

5.3 Folgende Maßnahmen sind grundsätzlich förderfähig:

- Website-Gestaltung (max. 1000 EUR)
- Werbemittel-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Visitenkarten, Geschäftspapier, Banner, Fensterbeschriftung, Anzeigen, o. ä.) – max. 1000 EUR
- Mietkostenzuschuss in Höhe von max. 3000 EUR (max. 50 % des Mietpreises) mit dem Ziel der Mietpreisreduzierung für den Unternehmensgründer in der Anfangsphase (im ersten Jahr), vorzugsweise für leerstehende Immobilien im zentralen Versorgungsbereich des Gettorfer Ortskerns (mit ortsüblichen Mietpreisen).

5.4 Grundsätzlich nicht förderfähig ist die Umsatzsteuer, da diese nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abzuziehen ist.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

6.1 Mit dem Vorhaben soll spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden. Abweichungen sind der bewilligenden Stelle vor Ablauf der Frist anzuzeigen.

6.2 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus der Gemeinde Gettorf hinaus verlagert werden (Zweckbindungszeitraum).

6.3 Zusammen mit dem Förderantrag ist eine konkrete Beschreibung des Vorhabens vorzulegen.

7. Verfahren

7.1 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird über den vorliegenden Antrag anhand eines Bewertungsbogens (siehe Anlage 1) entschieden.

Der Bewertungsbogen umfasst folgende Kriterien, die vom Antragsteller weitestgehend erfüllt werden müssen: Attraktivität des Sortiments, Ladengeschäft in Gettorf (vorzugsweise im Ortskern), Unternehmensgründung oder Erweiterung, Belegung einer leerstehenden Immobilie im zentralen Versorgungsbereich, innovative Geschäftsidee, Nachhaltigkeit sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen.

7.2 Die Gemeinde Gettorf ist bewilligende Stelle.

Die Empfehlung über die Förderwürdigkeit des Antrages erfolgt anhand eines Bewertungsbogens in Form eines Punktesystems (siehe Anlage 1) und obliegt einer Jury,

bestehend aus dem Bürgermeister, der Standortmanagerin, dem Vorsitzenden des Handels- und Gewerbevereins sowie dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus der Gemeinde Gettorf.

Nach anschließender Beratung im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus als zuständigem Fachausschuss entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gettorf abschließend auf der Grundlage der Empfehlung der Jury über die Mittelvergabe.

7.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt regelmäßig nach Vorlage der Original-Rechnungsbelege sowie der Miet- und Zahlungsnachweise.

7.4 Die Fördermittelempfänger sind verpflichtet der bewilligenden Stelle bei der Gemeinde Gettorf jegliche Änderungen hinsichtlich der Unternehmensführung umgehend mitzuteilen.


7.5 Die Gemeinde Gettorf oder die von ihr beauftragten Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

7.6 Sämtliche Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 5 Jahre aufzubewahren.

8 Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Dänischer Wohld in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2021.

Gettorf, den 09.09.2020



Hans Ulrich Frank

Bürgermeister

Anlage 1: Anlage zur Förderrichtlinie für Unternehmensgründungen in der Gemeinde
Gettorf - Bewertungsbogen

Bewertungskriterien	Höchstpunktzahl	Erreichte Punktezahl
Attraktivität des Sortiments	30	
Existenzgründung (10) – oder Erweiterung (5)	10	
Freistehende Gewerbe-Immobilie im Ortskern (20) – oder auf Gettorfer Gemeindegebiet (10)	20	
Innovation	10	
Nachhaltigkeit	10	
Schaffung von Arbeitsplätzen > 1*	20	
Gesamt	100	

* 1. Arbeitsplatz Unternehmensgründer (10 Punkte), 2. zusätzlicher Arbeitsplatz Angestellte/r(20 Punkte)